

Merkblatt

Domiziländerung, Sitzverlegung

1. Domiziländerung

Bei der Änderung des Geschäftslokals (Strasse und Hausnummer) bei gleich bleibender Sitzgemeinde gelten die allgemeinen Regeln gemäss Art. 17 HRegV. Ferner ist eine Erklärung der Anmeldenden einzureichen, dass die Rechtseinheit am angegebenen Domizil ein Geschäftsbüro hat (sog. <eigene Büros> oder wenn dieses fehlt, eine Domizilannahmeerklärung des Domizilhalters (c/o Adresse), Art. 117 Abs. 3. HRegV.

2. Sitzverlegung von einer politischen Gemeinde in eine andere politische Gemeinde im Registerbezirk

Juristische Personen können den Sitz nur im Rahmen einer *Statutenänderung* verlegen (Beschluss der Generalversammlung bzw. der Gesellschafterversammlung, bei Stiftungen durch eine rechtskräftige Verfügung der Änderungsbehörde). Bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist über die Versammlung eine öffentliche Urkunde zu errichten.

Einzureichende Belege:

- bei allen Rechtsformen: Anmeldung der Änderung (unter Angabe von Sitz und Adresse), unterzeichnet gemäss den für die betreffende Rechtsform geltenden Bestimmungen
- bei AG und GmbH: öffentliche Urkunde über den Beschluss der Generalversammlung/Gesellschafterversammlung mit neuen beglaubigten Statuten
- bei Genossenschaft und Verein: Protokoll über den Beschluss der Generalversammlung (originalunterzeichnet durch die/den Vorsitzende/n und ProtokollführerIn) mit neuen Statuten
- bei der Stiftung: Verfügung der zuständigen Änderungsbehörde (i.d.R. Aufsichtsbehörde) mit neuer Stiftungsurkunde (soweit Sitz dort festgehalten)
- bei juristischen Personen: Erklärung der Anmeldenden, dass die Firma am angegebenen Domizil ein Geschäftsbüro sog. <eigene Büros> hat, oder, wenn dieses fehlt, eine Domizilannahmeerklärung des Domizilhalters

3. Sitzverlegung mit Kantonswechsel

Verlegt ein Unternehmen den Sitz in oder aus dem Kanton Bern, so ist dies nur dem am neuen Sitz zuständigen Handelsregister anzumelden. Die Löschung im bisherigen Register erfolgt von Amtes wegen (interne Mitteilungen der Registerämter untereinander).

Zusätzlich zu den unter Ziffer 2 erwähnten Belegen sind einzureichen:

- bei juristischen Personen: vollständiges Exemplar der bisherigen Statuten bzw. Stiftungsurkunde, beglaubigt vom Handelsregister des bisherigen Sitzes
- bei Stiftungen: Aufsichtsübernahmeverfügung der neuen Aufsichtsbehörde

Es ist selbstverständlich, dass für die Anmeldung und Hinterlegung der Unterschriften die allgemeinen Regeln gelten. Das heisst insbesondere, dass die Unterschriften sämtlicher Zeichnungsberechtigten bzw. sämtlichen Anmeldenden zu beglaubigen sind.

